



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Gütersachen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

anfänglichen Versprechens und damit erlangten Präsentation ohnerachtet, angeregtem Herkommen ohne des Herrn Superintendenten Vorwissen und Befehl sich zu accommodiren ohnzeitig Bedenkniß machen, mit Vorwendung des Superintendenten Verbots. Weil mehr angeregtes Herbringen des Stifts Hörse collatur rechtskundig und ohnleugbar, und unsers gnädigen Landesfürsten juri Episcopali [bischöflichem Rechte] dadurch nichts benommen wird, als habe ich um Friedensleben willen den Herrn hierunter zu bemühen nicht umgehen mögen, ganz ehrfurchtsvoll bittend, den Pfarrer zu bescheiden, daß er sich ohne längeren Verzug bei ostermeldeter Äbtissin in der Gebühr angebe, den Verzug entschuldige und die angedrohte Weiterung und Nachteil abwenden helfe.

Ein zweites Schreiben gleichen Inhalts richtete die Bittstellerin an das Konsistorium zu Kassel. Darin beschreibt sie die Rechtslage noch etwas bestimmter dahin: Mit Pakte [Verträgen] und Observanz ist hergebracht, daß gleichwie die Äbtissin keine andere als eine von denen von Schachten vocirte, präsentirte und vom fürstlichen Consistorio qualificirt befundene Person zum Pfarrer von Schachten bestellen noch die Schachtensche Präsentation ausschlagen, also auch hinwieder die von Schachten auch keinen Pfarrer bei ihnen einführen lassen wollen noch dürfen, welcher sich nicht zuvor bei einer dero Zeit residirenden Äbtissin mit dem Schachtenschen Präsentationschreiben eingestellt und dero selben Consensus und Approbation loco collaturae erhalten habe.¹⁶

Fügen wir, über die Zeit der Äbtissin Helene hinausgehend, der Abrundung halber gleich noch bei: Am 4. Oktober 1650 antwortet Ludwig von und zu Schachten auf ein Schreiben der Äbtissin von Volkenstein: Der vorige Pfarrer ist nach schmollkoltzen vocirt und will den verlangten Collationsbrief, den er bei anderen nach Cassel geflüchteten Sachen hat, einschicken. Der jetzige neue pfarrherr aber ist erbietig, praestanda zu prästiren, sich zu sistiren [stellen], und was ihm obliegen wird, zu leisten; er bittet wegen schlechten Wetters und Mangels an Geld um nicht zu frühen Termin.

Also zwar noch immer Anerkennung des Rechts der Äbtissin schriftlich, in Worten, aber kaum noch in der That. Begreiflich, wenn die protestantischen Prediger in Schachten nicht große Lust hatten, nach Neuenheerse zu reisen, um sich von der katholischen Äbtissin für ein Stück Geld noch eine Anstellungsurkunde geben zu lassen, an der ihnen gar nichts mehr gelegen war.

In der Folgezeit ruhte diese Sache bis zum Jahre 1705.

Güterfachen.

1635 September 25. Äbtissin und Kapitel zu Heerse verkaufen an Simon von der Lippe und Goda Spiegel zu Pedelsheim, seine Hausfrau, die Steinheimischen Mannlehnsgüter zu Enger, die durch tödlichen Abfall Wulfs von Steinheim als letzten dieses Stammes der Äbtissin und dem Stift eröffnet und heimgefallen sind; nämlich den Zehnten zu Enger, den Jürgen Spiegel S[alig] am 2. März 1631 auf eine Brachzeit gepachtet hat für jährlich 6 Malter Roggen, 2 Malter Gerste und 4 Malter Haber; ferner 5 Malter Roggen und 5 Malter Hafer, die das Domkapitel jährlich an obige Lehnsgüter aus dem Eichhoff vor

¹⁶ Diese zwei Schreiben Konsistorium Kassel, Hofgeismar. Mitteil. d. Lehrers Poppe in Harleshausen-Kassel, früher in Schachten.

Enger aus der Warburger Bühne liefern muß, für 1400 Rthlr. Demnächst haben sie noch verkauft drei Wiesen und eine freie Schafrist vor Enger für 400 Rthlr, also ganze Kaufsumme 1800 Rthlr. Äbtissin und Stift haben vorbehalten, daß Käufer und ihre Nachfolger die Güter, wenn sich's gebührt, als Erbpachtlehn zu Lehn empfangen und der Äbtissin pro recognitione, neben andern Gebühren an Jungfern, Schreiber und Kirche, 6 Rthlr geben, außerdem jährlich zu Michaelis 3 Schilling Pacht. Dagegen sollen das Gericht vor Enger wie auch 8 Hühner und 160 Eier jährlich von den [8] Kottstätten in Enger als durch die Recognition und Pacht rekompensiert gelten. Da 400 thlr gezahlt sind, werden Schäferei und drei Wiesen gleich eingeräumt. Da Äbtissin und Stift dem Töchterlein des Wulf von Steinheim S. noch auf 2 Jahre Leibzucht verschrieben haben aus dem Zehnt und den 10 Malter partim vom Domkapitel, so brauchen die anderen 1400 thlr Kaufgeld erst Michaelis 1637 gezahlt zu werden. „Sintemahl aber wolgemelte Probstin und Stift obgemelte Güter auß hochandringender Noth wegen wochentlicher contribution [an Hessen], continuirung des schuldigen Gottesdiensts, der Stifts Personen nothwendigen Underhalt, wie auch Verhütung des ganzen Stifts Ruin, Verderb und Undergangs . . . verkauft und der Gelder ohne sonderliche hohe Gefahr nicht entrathen können,“ so ist verabredet, daß von der Lippe Weihnachten 1635 200 Rtlr, Ostern 1636 300 Rtlr und Michaelis 1636 200 Rtlr zahlt, aber 60 Rtlr Zinsen abziehen darf, die letzten 700 Rtlr Michaelis 1637 in einer Summe; dann soll ein beständiger Kaufbrief ausgestellt und sollen Briefe und Siegel über die Güter ausgeliefert werden. Äbtissin und Stift werden ernstlich befördern, daß das Domkapitel, wie es sich verpflichtet hat, den Eichhof wieder beibringt.¹⁷

In der Erneuerung des Vertrages vom 26. März 1637 wird Simon von der Lippe als „zu Vinsebeck und fresmersen Erbgeseßen“ bezeichnet und bemerkt, das Geld sei „zu abzahlung angeordneter Fürstlichen Hessischen schweren Contribution angewendet“.¹⁸ — Am selben Tage fand die Belehnung statt.

Im Jahre 1639 starb die Familie Krevet,¹⁹ die vom Stift das Amt Distinghausen zu Lehen trug, aus. Am 4. Januar 1640 belehnte das Stift aufs neue damit die von Imbsen und von Brenken unter Vorbehalt des Besitzrechts bis zur Erfüllung des Vertrages. Da die von Brenken den Vertrag nicht innehielten, schickte das Stift seinen „Bedienten [Beamten] und Stiftschreiber Jodocum Lotorium“ mit Notar und Zeugen ab und ließ am 25. Februar 1641 von einem Teile des Sunderholzes Besitz ergreifen. Vom Hofrichter erbat und erhielt man Mandatum manutentionis. „Zur Continuierung der Possession des Sunderholzes“ wurde demnächst des Stifts Diener neben Johannes Krull wieder abgefertigt; am 14. März wurde „in Behausungh und Beywesen des Herrn Gogreben Füllers zum Salzkotten“ zur Beaufsichtigung der Heersischen Quote ein besonderer Vogt bestellt, mit dem man sich alsbald „nach dem Holz

¹⁷ U 254. Dr. Papier. Papieriegel. Das der Äbtissin zeigt die hl. Saturnina mit Beil in der Rechten, Schneide nach dem Antlitz gerichtet, unten rechts das Wappen der Äbtissin (Lilie). — Reg. bei Victor v. d. Lippe, Die Herrn u. Freiherrn v. d. Lippe I Nr. 348.

¹⁸ U 255. Abschr.

¹⁹ Sie gehörte zu den „vier Säulen oder Edlen Meiern“ des Domkapitels.

verfüget, 9 Bäume geplacket und verkauft in Beywesen . . . auch Bürgermeister Suren“.

Am 4. Februar 1642 kam es zu einem Vergleich zwischen dem Stift und Junfer Arnold von Brenken, wonach der Vertrag vom 4. Januar 1640 bestehen bleibt; die Geschlechter sollen im folgenden Monat das Sunderholz teilen und Rezeß und Spezifikation darüber der Lehnfrau einsenden; von Brenken will die pro obtenta gratia seines Teils versprochenen 300 Rtlr auf vorgegangene Teilung nunmehr in drei Terminen zahlen. Für die Prozeßkosten liefert er der Äbtissin und dem Stift 50 Bäume aus seinem Anteil, die er auch mit 50 Rtlr redimiren kann.²⁰

Am 9. Februar 1640 erbot sich der Bürgermeister Herbold Gier zu Warburg, die Ländereien des verstorbenen Jürgen Betten und Henrich Wevel zu übernehmen, „Meiers weiß“. Da die Ländereien ganz verwüstet eine Zeit lang öde gelegen und das Stift nichts davon zu genießen gehabt, hat man mit Gier in Beiwesen beiderseits Freundschaft zu Ossendorf contrahirt.

Am 9. Oktober 1645 belehnte Äbtissin Helena Schmising den „Ehrenvesten und Hochachtbaren Antonium Wippermann, Bürgermeister zu Lemgo“, mit einem Ort Landes zu Riesel, den vordem Baltassar Brautlacht unterhatte, dieser aber wegen 500 Taler Schuld an Hateisen zedierete; und Hateisen zedierete an Wippermann; dieser soll das Land haben, bis die Erben Brautlacht die 500 Taler bezahlen. Wippermann zedierete wieder an die Gemeinheit Riesel, und von dieser forderten die Erben Brautlacht 1701 die Güter zurück unter Angebot der Rückzahlung. Von dem Gute mußte jährlich ein Fuder Korn triplicis gezahlt werden. Die Gemeinde Riesel hatte die Grundstücke vereinzelt und verweigerte die Rückgabe. Nach einer Spezifikation gehörten dazu

Landt — — — 53 Morg. 2 Gahrt.

Wiesenwachs — 32 „

Höfe [Gärten] — „ 3 $\frac{1}{2}$ „

Dabei wird bemerkt, daß einzelne Stücke viel größer seien als angegeben.

Am 10. Juni 1702 verkauften die Erben Brautlacht, Sekretär Henrich Roden und Gottfried Nagel, das zurückzuerwerbende Gut an Konstantin von der Aßeburg für 1400 Taler. Der Prozeß mit Riesel schwebte 1716 noch.

Am 20. Februar 1640 verkaufte die Stadt Brakel das Gebiet von Hainhausen dem von Dringenberg vertriebenen fürstlichen Rentmeister Walter Heising, der nach Brakel gezogen und dort Bürger geworden war. Darauf bezieht sich folgende Urkunde:

1645 Febr. 25. Äbtissin Helene, geboren Korff genandt Schmising, Hilburg Fuchs, Pröbstin, Margaretha von Dynhausen, Dechantinne, forth sambtliche Capitularen genehmigen, daß die Stadt Brakel ihre Hainhausischen Güter dem Dringenbergischen Rentmeister Walter Heising und dessen Erben, dem sie auf dem halben verwüsteten Dorf Hainhausen eine Haushaltung erlaubt haben, vertauschen mit Ländern und Gütern gleicher Qualität näher bei Brakel, worüber unter dem Siegel der Stadt eine Spezifikation beigelegt wird. — Diese führt auf 17 Pflichtige, die im ganzen 4 Fuder 8 schl [200 Scheffel] Roggen und

²⁰ St A M Msc. VII 4510 A fol. 116.

4 Fuder 24 schl [216 Scheffel] Hafer zu liefern hatten an die Stadt. — Es liegt bei eine lange Reihe von Spezifikationen, worin sämtliche Pflichtige mit sämtlichen Ländereien einzeln aufgeführt werden.²¹

Gerichtbarkeit; Oberamt Dringenberg.

Um das Jahr 1625 entstand „Irrsall und Mißverständnis“ zwischen dem Stift und dem Oberamt Dringenberg. Das Stift nämlich beanspruchte die niedere Gerichtbarkeit nicht nur innerhalb der drei Stiftsortschaften, sondern auch „außerhalb der Zäune“, in der Feldmark. Das Oberamt aber nahm diese für sich in Anspruch. Am 15. September wurde in der Sache verhandelt zu Paderborn vor der Regierung. Diese machte geltend, schon zu Zeiten des Landdrosten Viermunden und der Äbtissin von Columna hätte das Oberamt diese Gerichtbarkeit ausgeübt; die genannte Äbtissin habe auch nur gebeten, sie inner den Zäunen nicht zu interturbieren, habe sich also aller Jurisdiktion außerhalb begeben; auch der gewesene Rentmeister Heisterman habe noch kürzlich referirt, daß denen von Heerse in seiner Dienstzeit das Geringste nicht wäre verstattet worden.

Der Vertreter des Stifts entgegnete, alle actus contrarii wären clandestini. „Rentmeister Heisterman ware durch das braunschweigische Anwesen alterirt und also nicht mehr mente compos gewesen.“

Am 12. September 1628 wieder lange Verhandlung. Das Stift schlug vor, die Dringenberger Beamten sollen die Jurisdiktion haben in einem näher bezeichneten Bezirk, die Äbtissin im übrigen. Die Räte dagegen machten den Vorschlag, einen gemeinsamen Vogreben zu halten, durch diesen das Vogericht zu respizieren und die Brüchten zu teilen. Der Vertreter der Äbtissin wollte darin einwilligen, „dafern deroselben summaria cognitio und in notarischen sachen executio oder Vergleichung zu versuchen alleine präservirt werden mögte“.²²

Wie sich die Sache weiter entwickelte, ersehen wir aus einem Schreiben, das Äbtissin und Kapitel unterm 12. September 1631 an das Domkapitel richteten. Zum Domkapitel, heißt es darin, hat das Stift von uralten Zeiten her in sonderlichem Vertrauen gestanden und zu ihm in zustößenden Beschwerlichkeiten und Nöten Recurs genommen und Hülff gesucht. So wöll man auch jetzt dero Patrocinium und Hülff imploriren. Seit Menschengedenken hat das Stift in den Stiftsdörfern und den dazu gehörigen Feldmarken die cognitiones [Aburteilung] vorfallender Sachen und executiones allein verrichten lassen, auch alle und iede fürfallende Brüchten alle Jahr angeschlagen und nach der abthedingung erhoben. „Diesem iedoch zugegen hat iziger Rentmeister zum Dringenberg, Waltherus Heising, uff anhezen etlicher unser widerspänstiger Unterthanen unter einig Jahren uns und diesem Stifft fast [= stark] zusezt, und gegen uraltes Herkommen unerhörter maßen allerhandt bruchten wie auch iede fürfallende sachen ans Ambthauß gezogen, ia auch in bemelten Dorffschafften [Neuenheerse, Altenheerse und Kuhlßen] ohne mein vorwissen oder begrüßen immediate gebott zu thun sich angemahet, worüber wir dan zu streitigkeit gerathen, und an Fürstl. Paderbornsch Canstley beederseits etliche Jahr her verschiedene schristen zusamen verwechsell

²¹ St A M Lehnssakten, Neuenheerse, Specialia Nr. 6. — Vgl. auch Ewald, Gesch. d. Stadt Brakel, S. 122 ff.

²² Arch. des Paderb. Altertumsvereins Cod. 139.